

## Braunkohletagebau Hambach vor Gericht

Im Jahre 1978 wurde mit dem Aufschluss des Braunkohletagebaus Hambach begonnen. Seitdem entsteht zwischen Bergheim und Jülich das "größte Loch der Welt": Auf einer Fläche von 85 Quadratkilometern dringen die Bagger in Tiefen von über 450 Metern vor, um die Kohle zu fördern. Die Auswirkungen dieses irreversiblen Eingriffs auf Mensch und Natur sind gewaltig, und dies, ohne dass die gesetzlich vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden wäre. Der BUND hat deshalb im Jahre 1996 Klage gegen die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes zur Fortführung des Tagebaus bis zum Jahre 2020 erhoben. Nach etlichen Jahren der juristischen Auseinandersetzung muss nun das Bundesverwaltungsgericht entscheiden.

### Das Projekt

Die RWE Power AG plant in Hambach den Abbau von 2,4 Milliarden Tonnen Braunkohle bis zum Jahre 2040. Dazu müssten insgesamt 15,4 Mrd. t Abraum bewegt werden, um an die bis zu 70m-mächtigen Flöze heranzukommen. Durch das Einfallen der Flöze verschlechtert sich mit dem Fortschreiten des Tagebaus das Kohle/Abraum-Verhältnis: Über dem Flöz Garzweiler erreicht das Deckgebirge Mächtigkeiten von knapp 400 m. Die Förderung lag 2004 bei 40,5 Mio. t/a.

Zur Trockenlegung des Tagebaus wird das Grundwasser seit 1976 großflächig abgesenkt ("gesümpft"). Durch die Grundwasserhebung und -ableitung von bis zu 450 Mio. m<sup>3</sup>/a (!) wird die Erftscholle weitgehend trockenfallen. Es wird Jahrhunderte dauern, bis sich nach Beendigung der Tagebautätigkeiten wieder natürliche Grundwasserverhältnisse einstellen.

### Kunstlandschaften statt Natur

Da es sich beim Tagebau Hambach um einen Neuaufschluss handelte, mussten zu Beginn (ab 1978) zunächst 2,2 Mrd. m<sup>3</sup> Abraum verkippt werden. Mit der Außenkippe - der Sophienhöhe - entstand ein künstliches Mittelgebirge von 10 km<sup>2</sup> Fläche und einer Höhe über 280 m üNN.

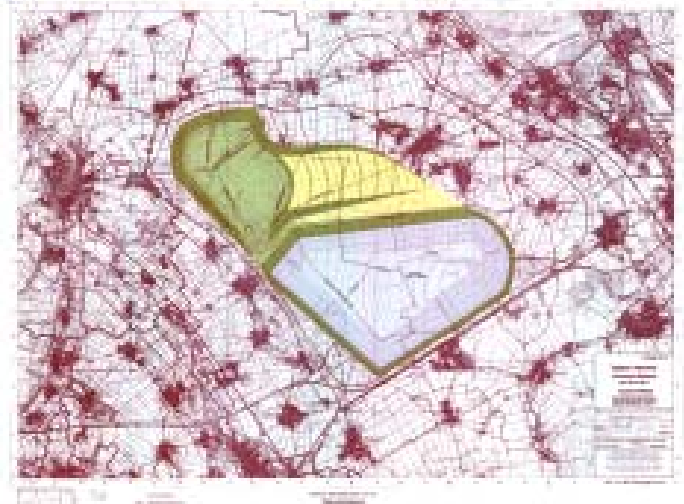
Daneben soll nach Abschluss des Tagebaus im Restloch ein gigantischer See entstehen. Dieser Restsee soll eine Fläche von 4.000 ha einnehmen, eine Tiefe von 250 m erreichen und ein Volumen von über 4 Mrd. m<sup>3</sup> Wasser fassen.

Durch den Schadstoffaustrag aus den Innenkippen droht dieser See zu versauern. Über Jahrzehnte wäre eine künstliche Befüllung mit jährlich bis zu 270 Mio. m<sup>3</sup> aufbereitetem Rheinwasser, das über einer Pipeline herbeigeführt werden müsste, notwendig.

Mit dem Hambacher Forst vernichtet der Tagebau ein ökologisch äußerst wertvolles, ca. 4.500 ha großes Waldgebiet von europäischem Rang. Die ökologische Bedeutung der "Bürgewälder" liegt in ihrer einmaligen biologischen Geschichte und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der unterschiedlichen Waldbereiche, die auch durch eine jahrhundertelange schonende Nutzung geprägt wurden. Erstmals

### Tagebau Hambach - Endstand

gem. planerischer Mittelung vom 15.12.1977



schriftlich erwähnt wurden die "Bürgewälder" in einer Urkunde Kaiser Ottos II. im Jahre 973 n. Chr.

Die ökologische Geschichte des Hambacher Waldes begann in der Nacheiszeit vor 12.000 Jahren. Als botanische Rarität konnten sich mit den Winterlinden-Beständen bis in unsere Zeit Relikte aus den wärmeren Klimaperioden des Atlantikums (Jungsteinzeit) erhalten. Die großflächigen Eichen-Hainbuchenwälder erfüllen in herausragender Weise alle Kriterien der so gen. FFH-Richtlinie. Viele "Rote-Liste"-Tierarten fanden hier eine Heimat, darunter Mittelspecht und Bechsteinfledermaus. Auch diese Tierarten unterliegen den strengen europäischen Naturschutzbestimmungen.

Der Tagebau zerstört den Lebensraum vieler seltener Arten, z.B. den der Bechsteinfledermaus.



## Menschenrechte ohne Chance?

Für den Tagebau wurden bislang ca. 1.500 Menschen aus ihrer Heimat vertrieben und umgesiedelt. Derzeit läuft die Umsiedlung von weiteren 1.200 Menschen in Etzweiler und Gesolei. Nach dem Jahre 2010 sollen ebenfalls 2.000 Bürgerinnen und Bürger von Manheim und Merzenich-Morschenich weichen (allerdings existiert hierfür noch kein konkreter Braunkohlenplan).

Diese Zwangsvertreibung zugunsten der betriebswirtschaftlichen Interessen von RWE/Rheinbraun ist mit dem grundgesetzlich garantierten Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Heimat und Eigentum unvereinbar. Eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit für die Fortführung des Tagebaus bis zur Mitte des nächsten Jahrhunderts existiert nicht (s.u.).

## A 4-Verlegung überflüssig

Schon heute wird den Menschen der Braunkohlenregion eine enormes Sonderopfer abverlangt. Die tagebaubedingten Staubemissionen führen zu unerträglichen Zuständen, Tausende wurden umgesiedelt, die traditionelle Kulturlandschaft verschwindet.

Wegen der tagebaubedingten hohen Feinstaubbelastung wurde im Oktober 2005 ein Feinstaub-Aktionsplan in Kraft gesetzt. Dies ist ein erster Erfolg der Bemühungen von BUND und Bürgerinitiativen. (vgl. [http://www.bund-nrw.de/Feinstaub\\_Aktionsplan.htm](http://www.bund-nrw.de/Feinstaub_Aktionsplan.htm))

Doch es soll noch schlimmer kommen: Wenn die Autobahn Köln-Aachen (A 4) nach der heutigen Planung auf sechs Spuren erweitert und direkt an Buir vorbeigeführt wird, werden die Orte Arnoldsweiler, Manheim, Morschenich, Merzenich und Buir dem Verkehrschaos erliegen. Neben der Belastung durch den Tagebau, der Grubenrandstraße, der Hambachbahn und der Eisenbahnstrecke liefe dann zusätzlich eine Autobahn quasi durch die Wohnzimmer. Eine enorme zusätzliche Lärm- und Feinstaubbelastung wäre unausweichlich. (vgl. [http://www.bund-nrw.de/pm442005A4\\_000.htm](http://www.bund-nrw.de/pm442005A4_000.htm))

Für die neue Trasse der A 4 ist im Frühjahr 1997 das Linienbestimmungsverfahren durchgeführt worden. Ende Juni 2005 endete die Einwendungsfrist im eingeleiteten Planfeststellungsverfahren. Gegen die Verlegung der Autobahn 4 zwischen Düren und Kerpen haben die *Aktionsgemeinschaft der Bürgerinitiativen gegen die Verlegung der A 4* und der BUND der stellvertretenden Kölner Regierungspräsidentin Ulrike Schwarz mehr als 900 Einwendungen überreicht.

Die vorgelegte Planung ist u.E. rechtswidrig, denn die Umweltverträglichkeitsstudie zur A 4-Verlegung enthält einen gravierenden Mangel: Die Null-Variante – also die Variante, wonach die A 4 an der jetzigen Stelle verbleibt und ggf. dort sechsspurig ausgebaut wird – wurde nicht berücksichtigt. Daneben können weder die Lärm- noch die Feinstaub-Grenzwerte eingehalten werden. Dieses rechtliche Defizit kann weitreichende Folgen für den weiteren Ablauf des Verfahrens haben.

Um Fakten zu schaffen soll die Verlegung der A 4 vorzeitig erfolgen. Und dies ohne planungstechnische Notwendigkeit, da der Tagebau die Autobahn frühestens im Jahre 2017 erreichen würde.

Der Rheinbraun-Rahmenbetriebsplan zur Fortführung des Tagebaus von 1996 bis 2020 reicht räumlich auf 3,5 km um knapp 300m über die jetzige Autobahn A 4 hinaus. Für den geplanten Kohleabbau von 2020 bis 2040 existiert kein bestandskräftiger Betriebsplan, da gegen diesen noch die BUND-Klage beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist. Das aber bedeutet, dass eine Verlegung der Autobahn erst notwendig würde, wenn die Fortführung des Tagebaus planungsrechtlich abgesichert ist. Ob jedoch eine Fortführung des Tagebaus über das Jahr 2020 hinaus energiepolitisch gewünscht werden wird, vermag heute niemand zu sagen.

BUND und Bürgerinitiativen fordern deshalb, die Autobahn da zu belassen, wo sie derzeit ist. Daneben muss die Abbaugrenze des Tagebaus um 300 m zurückgenommen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung für den Tagebau Hambach nachgeholt werden. Um dies juristisch zu erzwingen hat der BUND – unterstützt durch die *"Aktionsgemeinschaft der Bürgerinitiativen gegen die Verlegung der Autobahn 4"* – bereits 1996 Klage gegen die Genehmigung des Rahmenbetriebsplanes eingereicht (s.u.).

## Hambachbahn zerstört wertvolle Biotope

Gegen den Widerstand des BUND hat die Bezirksregierung Köln im August 2005 die Verlegung der Hambachbahn genehmigt. Diese Bahn transportiert den Brennstoff aus dem Kohlebunker bei Niederzier zum Kraftwerk Niederaußem und soll im Jahre 2013/2014 vom fortschreitenden Tagebau erreicht werden.

Zwar hatte der BUND eine Trassenänderung und weitergehendere Schutzmaßnahmen für die gefährdete Bechsteinfledermaus erzwungen, dennoch bleibt die neue Trasse inakzeptabel. Sie vernichtet in Teilen wertvolle FFH-Gebiete und bringt v.a. in Buir und Geilrath zusätzliche Belastungen für die Bevölkerung.



## Klimakiller Niederaußem

Langfristig plant die Rheinbraun AG eine durchschnittliche Förderung von bis zu 50 Mio. t/a Braunkohle (derzeit: ca. 40 Mio. t/a). Die noch gewinnbare Kohlemenge liegt gemäß der dem aktuellen Rahmenbetriebsplan zugrundeliegenden Planung bei 1,1 Mrd. t.

Die Kohle wird in erster Linie im Kraftwerk Niederaußem eingesetzt. Dieses Kraftwerk ist der größte Kohlendioxid-Emitent Deutschlands. Jährlich werden hier mehr als 24 Mio. Tonnen des Treibhausgases ausgestoßen, dazu mehr als 1.000 t der krank machenden Feinstäube.

Daran ändert auch der Bau des so gen. „Braunkohlenkraftwerks mit optimierter Anlagentechnik“ (BoA) nichts. Im Gegenteil: Anders als mit der Landesregierung vereinbart erfolgte mit Inbetriebnahme des BoA-Blocks in Niederaußem keineswegs die Stilllegung von Altanlagen. Letztere sind weiter in Betrieb. Auch plant RWE Power keineswegs, wegen der spezifisch höheren Wirkungsgrade durch neue Kraftwerke weniger Kohle zu verfeuern. Im Gegenteil: Die eingesetzte Kohlemenge soll gleich bleiben, womit absolut keine einzige Tonne CO<sub>2</sub> vermieden wird.

Nur konsequent ist es deshalb, dass sich das RWE für die erste Phase des Emissionshandels kostenlose Verschmutzungsrechte für 84,9 Mio. t/a CO<sub>2</sub> gesichert hat. (vgl. auch <http://www.bund-nrw.de/RWEundKLimaschutz.htm>).

Klimaschutzpolitisch ist der mittelfristige Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung zwingend erforderlich. Diesen Anforderungen kann nur entsprochen werden, wenn die Braun-

kohlennutzung vermindert wird, eine effizientere Nutzung erfolgt und andere Energieträger sowie erneuerbare Energien stark ausgebaut werden. Nicht nur "Garzweiler II" ist überflüssig, auch Hambach und Inden müssen auf den Prüfstand!

Der Großteil der Kraftwerkskapazitäten im Rheinland muss in den nächsten Jahren altersbedingt substituiert werden. Teilweise (Frimmersdorf, Weisweiler) laufen einzelne Kraftwerksblöcke schon seit Mitte der 50er Jahre. Damit besteht die einmalige Chance, jetzt die Energiewende einzuleiten, indem in umweltfreundliche Kraftwerkstechnologie – wie z.B. hocheffiziente, dezentrale Gaskraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung – investiert wird.

Letztendlich ist aber nur eine Energiewende in Richtung einer solaren Energiesparwirtschaft zukunftsfähig: Sie schafft neue, dauerhaft sichere Arbeitsplätze, schont die Ressourcen und gewährleistet eine umweltverträgliche Energieversorgung.

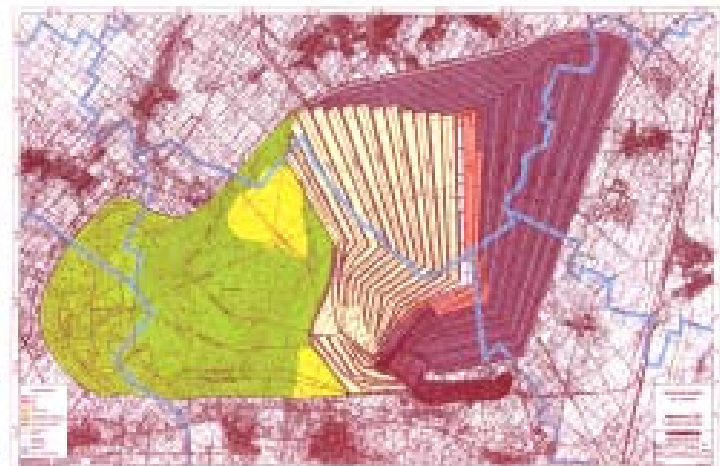
## Hambach-Planung missachtet Braunkohlerecht

Im Jahre 1977 wurde auf Grundlage des Braunkohlegesetzes aus dem Jahre 1950 beschlossen, den Tagebau Hambach zu erschließen. Ein erster Rahmenbetriebsplan wurde 1978 genehmigt (siehe Chronologie im Anhang), wobei für einige Bereiche ökologische Gutachten aus dem Jahre 1975 herangezogen wurden.

Seitdem haben sich die rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an ein solches Bergbauprojekt gravierend geändert. Spätestens seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der Novellierung des Bundesberggesetzes im Jahre 1990 muss im Verfahren zur Genehmigung eines Rahmenbetriebsplanes eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Im Jahre 1993 beantragte die Rheinbraun AG die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes, welcher die Fortführung des Tagebaus Hambach von 1996 bis 2020 zum Inhalt hat. Trotz geänderten Umweltrechts wurde keine Umwelt-

## Tagebau Hambach - Planstand 2020 gemäß Rahmenbetriebsplan vom 03.05.1993



verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Rahmenbetriebsplan sieht die bergbauliche Inanspruchnahme von weiteren 3.270 ha vor. Bis auf kleine Rest-Areale würde hierfür der Hambacher Forst komplett vernichtet – und mit ihm der einzigartige Lebensraum von Mittelspecht und zahlreichen Fledermaus-Arten.

### 1997: Das „Loch im Loch“ – Wassereinbruch im Tagebau

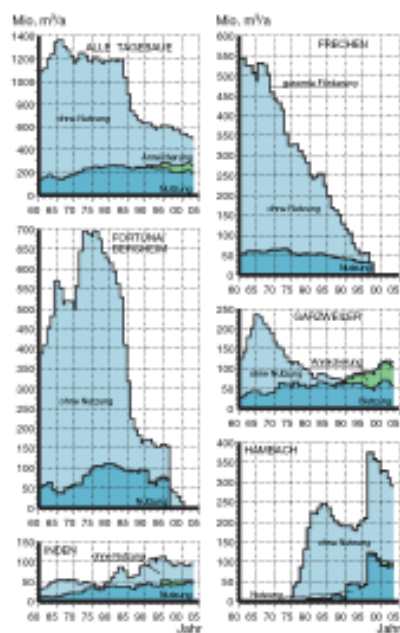
Die Unbeherrschbarkeit der ökologischen Auswirkungen der Braunkohleförderung wird vom BUND seit Jahrzehnten dokumentiert. Spektakuläres Beispiel: Der unvorhergesehene Wassereinbruch im Tagebau Hambach.

Ende November 1997 traten durch das unkontrollierte Abbagern der Kohle auf Sohle 7 des Tagebaus Hambach entlang des Elsdorfer-Bürge-Sprungs unvorhergesehen bis zu 35.000 l Tiefengrundwasser mit einer Temperatur von 32 ° C pro Minute aus. Spötter sprachen schon vom privaten „Thermalbad Hambach“ des Provinzfürsten Antwerpes. Erst nach mehreren Monaten, den Verzicht auf 200.000 t Kohle und das Abteufen zahlreicher Sumpfungsbrunnen zur Druckentlastung konnte das „Hambacher Leck“ notdürftig gestopft werden. Bis heute gibt der Störfall den Braunkohle-Strategen Rätsel auf.

Experten der RWTH Aachen hielten Verbindungen des druckentspannten Aquifers mit den Thermalwasser führenden Schichten der Dinant-Decke im Aachener Raum für möglich, womit letztendlich akute Gefahr auch für die Mineralwasserquellen im Aachener Raum bestünde. Endgültige Klarheit über die Herkunft der Wässer sollten vom Umweltministerium angeordnete bis über 1.000 m tiefe Kernbohrungen liefern. Letztendlich ist aber bis heute die Herkunft der Wässer nicht eindeutig geklärt.

Mit dem Fortschreiten des Tagebaus sind weitere unkalkulierbare Folgen vorprogrammiert. Der Tagebau Hambach, mit geplanten Tiefen von etwa 500 m das „größte Loch der Welt“, soll noch bis zum Jahre 2040 laufen.

### Menge und Verwendung des vom Braunkohlenbergbau gehobenen Grundwassers



Quelle: Ertverband, Jahresbericht 2004, S. 19

Am 27. Juni 2003 wurde die wasserrechtliche Erlaubnis zur Hebung des Grundwassers im Tagebau Hambach gegen den Protest des BUND erteilt. Danach dürfen bis zum Jahre 2020 maximal 450 Mio. m<sup>3</sup> Grundwasser jährlich gesumpft werden, davon 30 Mio. m<sup>3</sup> aus dem Liegendgrundwasserleiter. Für diese g e m e i n w o h l -schädliche Plünderung unseres Grundwassers muss die RWE Power noch nicht einmal dafür alle übrigen Grundwassernutzer obligatorische Wasserentnahmengeld bezahlen.

### Der BUND klagt

Zentraler Kritikpunkt an der Tagebaugenehmigung ist das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Bereits in seiner Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan hatte der BUND u.a. bemängelt, dass die seitens des Bergbautreibenden vorgelegten Unterlagen zum Natur- und Wasserhaushalt unzureichend und total veraltet sind. Die inhaltlichen und rechtlichen Anforderungen, welche an die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen zu stellen sind, wurden aufgrund der nicht durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erfüllt.

Trotz dieser gravierenden Mängel wurde der Rahmenbetriebsplan mit Datum vom 17.08.1995 zugelassen. Dabei räumte das Bergamt allerdings ein, dass die im November 1994 von Rheinbraun vorgelegten „Angaben zum Naturhaushalt im Abbaubereich Hambach“ gemäß der Stellungnahmen des BUND und der beteiligten Fachbehörden „nicht alle zur fachlichen Prüfung erforderlichen Angaben“ enthalten und deshalb zu vervollständigen seien.

Gegen diese Zulassung legte der BUND Widerspruch ein. Diesem Widerspruch folgten 15 weitere durch andere Initiativen und Verbände.

Nach Ablehnung des Widerspruches reichte der BUND – vertreten durch Frankfurter Kanzlei Philipp-Gerlach + Teßmer – am 02.07.1996 Klage beim Verwaltungsgericht Aachen ein und beantragte, die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes aufzuheben. Im Dezember 1996 legte der BUND dem Verwaltungsgericht die Klagebegründung vor. Unterstützt wird der BUND bei der Klage durch die Aktionsgemeinschaft der Bürgerinitiativen gegen die Verlegung der A 4.

### Rahmenbetriebsplan-Zulassung ohne UVP rechtswidrig

Mit dieser Klage will der BUND das Landesoberbergamt – und damit das Land Nordrhein-Westfalen – zwingen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nachzuholen und von der RWE Power AG entsprechende Unterlagen einzufordern. Dies würde u.a. bedeuten, daß die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft – einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen – gemäß des UVP-Gesetzes geprüft würden. Es ist ein Skandal, daß Mitte der 90er Jahre ein Großvorhaben dieser Art nach den gesetzlichen Bestimmungen der 50er Jahre genehmigt wurde!

Durch die Unterlassung eines Planfeststellungsverfahrens mit integrierter UVP wurden zudem die gesetzlich garantierten Mitwirkungsrechte des BUND massiv verletzt.

Dem zugelassenen Rahmenbetriebsplan liegen des Weiteren nicht nachvollziehbare und veraltete Unterlagen, Daten und Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zugrunde. Damit ist die gesetzlich erforderliche Prüfung, inwieweit vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden können ebensowenig möglich, wie der vorgeschriebene Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen.

## RWE beharrt auf Uralt-Recht

Die RWE Power AG beharrt ebenso wie das Bergamt darauf, dass der Rahmenbetriebsplan Hambach vom 03.05.1993 keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfe, da für den Tagebau bereits 1977 die Genehmigung erteilt wurde und der vom BUND angefochtene Rahmenbetriebsplan lediglich die Fortführung des bereits genehmigten Abbauvorhabens beinhalte.

Hier irren die Behörden und der Bergbautreibende. Zwar liegt eine *landesplanerische* Genehmigung aus dem Jahre 1977 vor, das maßgebliche *bergrechtliche* Verfahren wurde aber erst 1993 eingeleitet. Mit dem Bergrechtsänderungsgesetz vom 12.02.1990 wurde ein Planfeststellungsverfahren inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung für bergrechtliche Rahmenbetriebspläne obligatorisch. Zwar beinhaltet eine Überleitungsvorschrift den Satz, wonach bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnene Verfahren nach den alten Vorschriften zu Ende zu führen seien. Diese Argumentation aber ist für Hambach rechtlich nicht zutreffend, da als Beginn des Zulassungsverfahrens die Einreichung des Rahmenbetriebsplanes gelten muss. Diese aber erfolgte mehr als drei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Berggesetzes.

## Zulassung verstößt gegen EU-Recht

Die Auslegung der Überleitungsvorschrift durch das Bergamt Düren und die Rheinbraun AG verstößt zudem gegen EU-Recht. Der Europäische Gerichtshof hat festgestellt, dass eine Überleitungsvorschrift es nicht gestattet, bestimmte UVP-pflichtige Vorhaben, wie z.B. Braunkohlengroßtagebaue, von der UVP zu befreien, wenn das Genehmigungsverfahren nach dem 03. Juli 1988 eingeleitet wurde.

Der BUND hatte deshalb beim Verwaltungsgericht Aachen beantragt, die Frage

1. ob die Überleitungsregelung der EG-UVP-Richtlinie entspricht und
2. ob die Auslegung der Regelung mit der EG-Richtlinie vereinbar ist

dem Europäischen Gerichtshof zur Prüfung vorzulegen.

## Langjähriger Rechtsstreit

Am 10. November 1999 wurde die Klage vom Verwaltungsgericht Aachen für zulässig erklärt, gleichwohl jedoch als inhaltlich unbegründet abgewiesen.

Daraufhin hat der BUND am 24. Dezember 1999 beim Oberverwaltungsgericht Münster einen Antrag auf Zulassung der Berufung eingereicht hatte. Diesem wurde im Juni 2004 – fast fünf Jahre später – stattgegeben. Ziel war die Revision des erstinstanzlichen Fehlurteils und damit eine Aufhebung der Tagebauzulassung.

Allerdings hatte der Rechtsstreit mit acht Jahren schon da eine rekordverdächtige Dauer erreicht, während

### Steckbrief Tagebau Hambach

gepl. Abbauezeitraum	bis 2040
Flächeninanspruchnahme	85 km <sup>2</sup> , davon 41 km <sup>2</sup> Wald (Hambacher Forst)
Kohleinhalt	2,4 Mrd. t
gepl. Förderung	max. 50 Mio. t pro Jahr, derzeit etwa 40 Mio. t/a
Fläztiefe	bis ca. 450 m
Abraum	15,4 Mrd. m <sup>3</sup>
Kohle : Abraum-Verhältnis	bis 1 : 10
CO <sub>2</sub> -Emissionen	1 t Kohle = 1 t CO <sub>2</sub>
Sümpfungswassermenge	insges. etwa 44,5 Mrd. m <sup>3</sup>
Sümpfungstrichter	gesamte Erftscholle hydrologisch "tot"
Beeinflussungsdauer	mehrere hundert Jahre
Restsee	250 m tief, 4.000 ha Fläche, 4 Mrd. m <sup>3</sup> Inhalt, künstl. Befüllung (max. 270 Mio. m <sup>3</sup> /a)
Außenkippe (Sophienhöhe)	2,2 Mrd. m <sup>3</sup> Abraum, 10 km <sup>2</sup> , 220 m Höhe
Umsiedlung	5.200 Menschen



unterdessen vor Ort durch die Bagger unwiederbringliche Fakten geschaffen wurden.

Am 18.12.2004 hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster nach mehr als dreistündiger Verhandlung die Berufungs-Klage des BUND gegen das Bergamt Düren wegen der Genehmigung des Rahmenbetriebsplans zur Fortführung des Tagebaus Hambach bis zum Jahre 2020 abgewiesen. Allerdings korrigierte das OVG das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Aachen in wesentlichen Punkten zugunsten des Klägers. Der BUND fühlt sich daher als „moralischer Sieger“.

Das OVG hat die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts Aachen im Sinne einer verbesserten Verbändebeteiligung korrigiert und viel Sympathie für das Anliegen des BUND geäußert.

Im Kern ging es um die Fragen, ob die Beteiligungsrechte des BUND durch das Unterlassen einer Umweltverträglichkeitsprüfung verletzt worden waren und ob ein Braunkohlentagebau bis zur Mitte des 21. Jahrhunderts nach den veralteten umweltrechtlichen Bestimmungen der frühen 1970er Jahre geführt werden darf. Das OVG sprach von einem „rechtlich schwieriger Übergangsfall“.

Dabei erzielte der BUND einen Teilerfolg. Im ersten Punkt setzte sich die BUND-Argumentation nun durch. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im bergrechtlichen Zulassungsverfahren sah das OVG hingegen nicht. Obwohl sich die umweltrechtlichen Bestimmungen grundlegend geändert hätten, sei mit dem Gesamtvorhaben des Braunkohlentagebaus bereits in den 1970er Jahren begonnen worden. Die Rahmenbetriebsplanzulassung sei deshalb auch ohne Umweltverträglichkeitsprüfung rechtmäßig. Das Gericht konstatierte allerdings, dass heutige Planungen sich nicht mehr auf diese Übergangsregelung berufen könnten (vgl. <http://www.bund-nrw.de/hambachklage.htm>; dort auch das Urteil als Download).

### Hambach vor dem Bundesverwaltungsgericht

Am 22.03.2005 hat der BUND beim Oberverwaltungsgericht Münster eine so genannte Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht. Damit musste sich das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig mit der BUND-Klage gegen die Fortführung des Tagebaus Hambach auseinandersetzen (Az.: BVerwG 7 B 26.05).

Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wollte der BUND die Aufhebung des Urteils erwirken. Inhaltlich ging es weiterhin um die Frage, ob auch Jahre nach Inkrafttreten entsprechender Rechtsvorschriften eine Rahmenbetriebsplanzulassung für einen Braunkohlentagebau trotz erheblicher Auswirkungen auf Natur und Umwelt ohne Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zugelassen werden darf. Dies hatte das OVG unter Berufung

auf eine das Vorliegen einer alten „Gesamtvorhabensplanung“ für den Braunkohlentagebau Hambach aus den 1970er Jahren bejaht. Für den BUND ist das nicht nur sachlich falsch sondern auch rechtlich unzulässig.

Ferner sah der BUND sich in seinem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz vor dem gesetzlichen Richter verletzt, da das OVG es abgelehnt hat, die streitentscheidenden europarechtlichen Fragen zur Anwendung der UVP-Richtlinie dem hierfür zuständigen Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorzulegen.

### BUND legt Verfassungsbeschwerde ein

Mit Beschluss vom 21.11.2005 hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig die BUND-Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des OVG vom 17.12.2004 zurückgewiesen und die Argumentation des OVG bekräftigt.

Der BUND hält diese Rechtsauffassung unverändert für unvereinbar mit der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Am 13.01.2006 legte der BUND daher beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe Beschwerde ein.

---

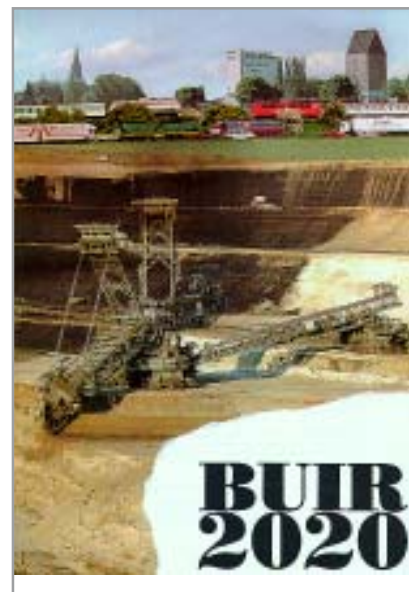
Autor: Dirk Jansen

---

**Der BUND und die Aktionsgemeinschaft der Bürgerinitiativen gegen die Verlegung der Autobahn A 4 klagen gemeinsam. Die Vernunft und die Verantwortung für unsere Zukunft müssen über politische Willkür und finanzielle Industrieinteressen siegen. Dazu brauchen wir Ihre Hilfe: Unterstützen Sie die Klage mit einer steuerlich abzugsfähigen Spende auf das BUND-Konto 8 204 700 bei der Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln, BLZ 370 205 00, Stichwort "Hambach"!**



*Das Schreckensszenario für die Betroffenen: Tagebau, Auto-, Eisen- und Hambachbahn quasi mitten durchs Wohnzimmer...*



**Mehr Infos: [www.bund-nrw.de/braunkohle](http://www.bund-nrw.de/braunkohle)**

### IMPRESSUM

**BUNDaktuell** wird herausgegeben vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. ♦ **Anschrift:** BUND NRW e.V., Merowingerstr. 88, 40225 Düsseldorf, Tel.: 0211/302005-0, Fax: -26, e-Mail: [bund.nrw@bund.net](mailto:bund.nrw@bund.net) ♦ **V.i.S.d.P.:** Klaus Brunsmeier, Landesvorsitzender ♦ **Redaktion:** Dirk Jansen ♦ **BUND-Spendenkonto:** Bank für Sozialwirtschaft GmbH Köln, BLZ: 370 205 00, Konto-Nr. 8 204 700 ♦ Nachdruck oder sonstige Verwertung nur mit Genehmigung des BUND NRW e.V. ♦ **Der BUND im Internet:** [www.bund-nrw.de](http://www.bund-nrw.de) ♦

## BUND vs. Hambach – Chronologie eines Rechtsschreits

25.04.1950	Gesetz betreffend die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet.
1972/1973	Konkretisierung der Rheinbraun-Planung zum Aufschluss des Tagebaus Hambach.
1974	Bergbautreibende stellt einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung und Verbindlichkeitserklärung des Braunkohlen-Teilplanes Hambach.
19.07.1974	Ein erster Rahmenbetriebsplan wird eingereicht.
1974/1975	Erstellung eines Ökologischen Gutachtens (Forstwesen, Klima und Lufthygiene, Vegetation, Fauna, Landschaftsökologie, Erholung).
16.12. 1975	Braunkohlenausschuss (BKA) beschließt die Aufstellung des Teilplanes 12/1 – Hambach.
1976	Nach Offenlegung des Planes sowie erfolgter Anhörung der Einwender und Prüfung durch den Braunkohlenausschuss wird der Antrag auf Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes 12/1 – Hambach – der Landesregierung vorgelegt.
11.05.1977	Ministerpräsident Kühn unterschreibt die Verbindlichkeitserklärung auf Grundlage des „Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlenrevier“. Der Teilplan beinhaltet insbesondere eine Festlegung der äußeren Begrenzungslinien für den Braunkohlenabbau und die Außenhalde Sophienhöhe.
15.06.1977	Eine überarbeitete Fassung des Rahmenbetriebsplanes I wird eingereicht
07.03.1978	Zulassung des Rahmenbetriebsplanes I
02.04.1979	Die „Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ (79/409/EWG) der Europäischen Gemeinschaft wird erlassen
28.11.1979	Die Braunkohlenplanung wird Teil der Regional- und Landesplanung.
03.07.1985	Die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) wird bekannt gemacht.
03.07.1988	Ende der Umsetzungsfrist der UVP-Richtlinie der EG.
1989/1990	Erste Überprüfung der Teilplanes. Die Bezirksplanungsbehörde wird vom BKA beauftragt, einen Braunkohlenplanvorentwurf, der die Teilabschnitte Umsiedlung, Straßen und Schienenwege umfasst, zu erstellen.
1990	Die EU-UVP-Richtlinie wird verspätet in deutsches Recht umgesetzt: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Novellierung des Bundesberggesetzes, Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben.
15.01.1991	Der Arbeitskreis Hambach beschließt, die o.g. sachlichen Teilabschnitte zu entkoppeln.
02.02.1993	Änderung des Landesplanungsgesetzes regelt UVP bei Braunkohlenplanverfahren.
03.05.1993	Ein zweiter Rahmenbetriebsplan zur Fortführung des Tagebaus Hambach (1996-2020) wird ohne vorherige UVP eingereicht.
25.02.1994	Der BKA genehmigt den Braunkohlenplan Hambach, Teilabschnitt Umsiedlung Etzweiler/Gesolei. Die Bezirksplanungsbehörde wird mit der Erstellung eines Braunkohlenplanentwurfs, sachlicher Teilabschnitt Verkehr unter Einbeziehung der mit einer evtl. vorzeitigen Verlegung der A 4 verbundenen Änderung des Straßennetzes, beauftragt.
28.02.1994	Die Landesregierung genehmigt den Braunkohlenplan Hambach, sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung Etzweiler/Gesolei.
16.05.1994	Das Bergamt Köln beteiligt die anerkannten Naturschutzverbände am Zulassungsverfahren.
21.11.1994	In der Stellungnahme der Naturschutzverbände wird das Unterlassen einer UVP und die Beteiligung am falschen Verfahren gerügt.

- 20.06.1995 Das Bergamt Düren legt die bei der Rheinbraun AG zusätzlich angeforderten „Angaben zum Naturhaushalt“ vor.
- 03.08.1995 Die anerkannten Naturschutzverbände weisen in einer weiteren Stellungnahme zahlreiche gravierende Mängel der zusätzlichen „Angaben zum Naturhaushalt“ nach und kritisieren erneut die unzureichende Beteiligung.
- 04.08.1995 Die Rheinbraun AG beantragt beim Bergamt Düren die sofortige Vollziehung der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes.
- 17.08.1995 Der Rahmenbetriebsplan zur Fortführung des Tagebaus wird vom Bergamt Düren zugelassen.
- 04.09.1995 Der BUND legt gegen die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes vom 03.05.1993 Widerspruch ein. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- 07.09.1995 Das Bergamt Düren legt den BUND-Widerspruch dem Landesoberbergamt zur Entscheidung vor.
- 15.09.1995 Das Bergamt Düren ordnet auf Antrag des Rheinbraun AG die sofortige Vollziehung der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes an.
- 19.09.1995 Der BUND ergänzt seine Widerspruchsbegründung vom 04.09.1995 hinsichtlich der Pflicht zur Durchführung einer UVP.
- 31.05.1996 Das Landesoberbergamt weist den Widerspruch des BUND gegen die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes zurück.
- 02.07.1996 Der BUND erhebt vor dem Verwaltungsgericht Aachen Klage und beantragt, die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes aufzuheben.
- 04.07.1996 Das VG Aachen beschließt, die Rheinbraun AG beizuladen.
- 13.12.1996 Der BUND begründet die Klage vor dem Verwaltungsgericht Aachen und beantragt, die Frage der Anwendung der EU-Überleitungsvorschriften dem EuGH zur Prüfung vorzulegen; zahlreiche Schriftsätze folgen.
- 10.11.1999 Mündliche Verhandlung der BUND-Klage vor dem VG Aachen; die Klage wird abgewiesen.
- 24.12.1999 Der BUND beantragt beim VG Aachen die Zulassung der Berufung.
- 28.06.2004 Das Obergericht Münster lässt die Berufung der BUND-Klage gegen die Zulassung des Tagebaus Hambach nach einem 4 1/2-jährigen Verfahrensdauer zu.
- 17.12.2004 Das OVG Münster revidiert das erstinstanzliche Urteil in wesentlichen Punkten, weist die BUND-Klage gegen den Tagebau Hambach aber im Endergebnis ab.
- 22.03.2005 Der BUND legt beim OVG Münster eine so gen. Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ein. Damit geht die Klage gegen den Tagebau Hambach in die 3. Instanz beim Bundesverwaltungsgericht.
- 21.11.2005 Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig weist die BUND-Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des OVG vom 17.12.2004 zurück.
- 13.01.2006 Der BUND legt beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wegen der Verletzung des Grundrechts auf „Gewährleistung des gesetzlich zuständigen Richters“ Beschwerde ein.

Fortsetzung folgt...

---